

FAQ für Unternehmer

„Vorläufige Ausgangsbeschränkung“ in Bayern ab Samstag, den 21.03.2020 um 0:00 Uhr

1. Wie lange dauert die Ausgangsbeschränkung?

- Vorerst zwei Wochen, sie beginnt am Samstag, den 21.03.2020 um 0:00 Uhr und endet nach derzeitigem Stand am Freitag, den 03.04.2020, 24:00 Uhr.

2. Ist mein Unternehmen von der Ausgangsbeschränkung betroffen?

- Während der gültigen vorläufigen Ausgangsbeschränkung ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu zählt die Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Die meisten Unternehmen dürfen ihren Betrieb deshalb während der geltenden Ausgangsbeschränkung grundsätzlich weiterführen und können ihren Mitarbeitern als Arbeitgeber die Arbeitsräume/-plätze zur Verfügung stellen.

Wo immer möglich wird angeraten, den Mitarbeitern arbeiten im Home-Office von zuhause aus zu ermöglichen.

Generell sollen Arbeitgeber und Mitarbeiter auch in den Betriebsabläufen möglichst darauf achten, physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

- Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art (auch Eisdielen und Cafés).

Ausgenommen

ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Imbiss-, Bratwurst-, Fischbuden, Hähnchenwagen etc. dürfen zum Straßenverkauf geöffnet bleiben.

(Bei Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelmärkten und ähnliche Geschäfte ist der Verzehr von Speisen an Ort und Stelle untersagt (z. B. heiße Theke).)

Diese Regelung gilt bis zum 03.04.2020

- *Laden- und Einzelhandelsgeschäfte jeder Art haben bereits ab dem 18.03.2020 zu schließen.*

Schließen müssen u.a. in jedem Fall:

- *Friseursalons*
- *Kosmetikstudios, Fußpflege, Nagelstudios, Tattoo Studios, sonstige ähnliche Studios*
- *Tabakläden*
- *Buchhandlungen*
- *Wettannahmestellen, Lottoannahmestellen*
- *Fahrschulen (bis 19.04.2020)*
- *Hundesalons, Hundefriseure*
- *Pfandleihhaus*
- *Bau- und Gartenmärkte, Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortiment (z. B. Farben- und Bodenfachgeschäfte), Baustoffhandel*
- *Versicherungsbüros (ohne Kundenkontakt im Geschäft)*
- *Reisebüros (ohne Kundenkontakt im Geschäft)*
- *Hundepension, Hundehotels*
- *Blumenläden, Gärtnereien*
- *Campingbetriebe*

Ausgenommen sind z.B., d.h. geöffnet bleiben dürfen

- ✓ *Lebensmittelhandel*
- ✓ *Lebensmittelspezialgeschäfte, z. B. Spirituosen, Süßwaren, Feinkost*
- ✓ *Bäcker, Metzger, jedoch ohne Möglichkeit zum Verzehr von Speisen an Ort und Stelle (z. B. heiße Theke)*
- ✓ *Getränkemärkte*
- ✓ *Tierbedarfshandel, Landhandel*
- ✓ *Großhandel incl. Lebensmittelgroßhandel*
- ✓ *Apotheken*
- ✓ *Drogerien, Sanitätshäuser*
- ✓ *Optiker, Hörgeräteakustiker*
- ✓ *Medizinische(!) Fußpflege*
- ✓ *Physiotherapiepraxen (nur wenn medizinisch notwendig)*
- ✓ *Banken und Geldautomaten*
- ✓ *Online-Handel, Online-Lieferdienste und Einzelhändler, die auf Lieferung oder Online-Handel umstellen (keine Abholung!)*
- ✓ *Filialen der Deutschen Post AG, Brief- und Versandhandel, Paketdienste*
- ✓ *Betrieblichen Tätigkeiten bei geschlossenen Geschäften (Renovierungen, Reparaturen, Training oder Fortbildung des eigenen Personals)*
- ✓ *Tankstellen, Brennstoffhandel, z.B. Heizölanslieferung, Brennholz, Pellets*
- ✓ *Kfz-Werkstätten, Fahrrad- und E-Bike-Werkstätten, Landmaschinenwerkstätten*
- ✓ *Autovermietungen*
- ✓ *Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf*
- ✓ *Reinigungen, Waschsalons*

Diese Regelung gilt bis zum 03.04.2020